

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

6.40.01 Nr. 1

Ordnung des Fachbereichs 01- Rechtswissenschaften für das
Studium des Studienelements „Teilbereiche der Rechtswissenschaft“

	<i>Beschluss</i>	<i>Genehmigung</i>	<i>StAnz./In-Kraft-Treten</i>
<i>StudO</i>	FBR: 01.12.1982	Anzeige HMWK	
<i>1. Änderung</i>	FBR: 30.11.1983	Anzeige HMWK	
<i>2. Änderung</i>	FBR: 02.12.1987	Anzeige HMWK	
<i>3. Änderung</i>	FBR: 18.06.2003	13.11.2003	02.12.2003

Nach § 50 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2002 (GVBl. I S. 255), hat der Fachbereich 01 – Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen am 18. Juni 2003 die folgende Ordnung für das Studium des Studienelements „Teilbereiche der Rechtswissenschaft“ erlassen.

Ordnung des Fachbereichs 01 – Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen für das Studium des Studienelements „Teilbereiche der Rechtswissenschaft“ vom 18. Juni 2003

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Dauer des Studiums
- § 3 Ziel des Studiums
- § 4 Beginn des Studiums
- § 5 Umfang und Aufbau des Studiums im Studienelement
- § 6 Leistungsnachweise
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Übergangsbestimmung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Studium von Teilbereichen der Rechtswissenschaft als Studienelemente in den Studiengängen derjenigen Fachbereiche der Justus-Liebig-Universität Gießen, die ein solches Studienelement zulassen.

§ 2 Dauer des Studiums

Der Fachbereich schafft auf der Grundlage dieser Ordnung die Voraussetzungen dafür, dass sich die/der Studierende in dem jeweiligen Teilbereich der Rechtswissenschaft nach vier Semestern zur Prüfung melden kann.

§ 3 Ziel des Studiums

Das Studium soll die/den Studierende/n in die Lage versetzen, in dem von ihr/ihm gewählten Teilbereich der Rechtswissenschaft rechtswissenschaftliche Zusammenhänge zu überblicken und Probleme zu erkennen sowie rechtswissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse einzusetzen.

§ 4 Beginn des Studiums

Das Studium soll zum Wintersemester, es kann ausnahmsweise im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 Umfang und Aufbau des Studiums im Studienelement

(1) Der Fachbereich Rechtswissenschaft richtet nach Maßgabe der Anlagen 1 bis 3 in folgenden Teilbereichen Studienelemente mit mindestens 18 Semesterwochenstunden ein:

I. Privatrecht

II. Öffentliches Recht

III. Strafrecht und Kriminologie

(2) Eine Verpflichtung des Fachbereichs, besondere Lehrveranstaltungen für Studenten des Studienelementes "Teilbereiche der Rechtswissenschaft" abzuhalten, besteht nicht.

§ 6 Leistungsnachweise

Innerhalb des jeweiligen Studienelements sind in den Lehrveranstaltungen des Pflichtstudiums zwei Leistungsnachweise durch Teilnahme an den angebotenen Aufsichtsarbeiten zu erbringen, die mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden. Alternativ kann der Leistungsnachweis auch durch Teilnahme an einem Seminar mit einem mindestens „ausreichend“ bewerteten, schriftlich vollständig ausgearbeiteten Referat erbracht werden.

§ 7 Studienfachberatung

Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen nimmt die Studienfachberatung wahr.

§ 8 Übergangsbestimmung

Der Leistungsnachweis nach § 6 Satz 1 ist von den Studierenden zu erbringen, die ihr Studium des Studienelements ab dem Wintersemester 2003/04 aufnehmen. Studierende, die ihr Studium bereits aufgenommen haben, können den Leistungsnachweis bis zum Wintersemester 2004/05 durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung für Anfänger nach Maßgabe der Studienordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen mit dem Abschluss der ersten juristischen Staatsprüfung vom 12. Januar 1996 erbringen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Ordnung für das Studienelement „Teilbereiche der Rechtswissenschaft“		6.40.01 Nr. 1	S. 4
--	--	----------------------	------

ANLAGE 1

zur Ordnung für das Studium des Studienelements „Teilbereiche der Rechtswissenschaft“ vom 18. Juni 2003

Studienplan

Teilbereich I – Studienelement Privatrecht

Pflichtstudium:

- Einführung in das Privatrecht (einschließlich Allg. Teil des BGB), mit Tutorien 4 SWS + 4 SWS AG
 - Schuldrecht Besonderer Teil, mit Arbeitsgemeinschaften 4 SWS + 2 SWS AG
- 8 SWS + 6 SWS AG**

Wahlpflichtstudium:

einschließlich einer Übung oder eines Seminars aus dem Teilbereich 4 SWS

Ordnung für das Studienelement „Teilbereiche der Rechtswissenschaft“		6.40.01 Nr. 1	S. 5
--	--	----------------------	------

ANLAGE 2

zur Ordnung für das Studium des Studienelements „Teilbereiche der Rechtswissenschaft“ vom 18. Juni 2003

Studienplan

Teilbereich II – Studienelement Öffentliches Recht

Pflichtstudium:

- Verfassungsrecht: Organisationsrecht, oder Verfassungsrecht: Grundrechte, mit Arbeitsgemeinschaften 4 SWS + 2 SWS AG
 - Allgemeines Verwaltungsrecht, mit Arbeitsgemeinschaften 4 SWS + 2 SWS AG
- 8 SWS + 4 SWS AG**

Wahlpflichtstudium:

einschließlich einer Übung oder eines Seminars aus dem Teilbereich 6 SWS

Ordnung für das Studienelement „Teilbereiche der Rechtswissenschaft“		6.40.01 Nr. 1	S. 6
--	--	----------------------	------

ANLAGE 3

zur Ordnung für das Studium des Studienelements „Teilbereiche der Rechtswissenschaft“ vom 18. Juni 2003

Studienplan

Teilbereich III - Studienelement Strafrecht und Kriminologie

Pflichtstudium:

- Strafrecht I 2 SWS
- Strafrecht II, mit Arbeitsgemeinschaften 4 SWS + 2 SWS AG
- Einführung in die Kriminologie 2 SWS

8 SWS + 2 SWS AG

Wahlpflichtstudium:

einschließlich einer Übung oder eines Seminars aus dem Teilbereich 8 SWS

ANLAGE 4

zur Ordnung für das Studium des Studienelements „Teilbereiche der Rechtswissenschaft“ vom 18. Juni 2003

Empfehlung für die Prüfungsordnung

1. Zahl der Leistungsnachweise

zwei Aufsichtsarbeiten oder ein Seminar in dem gewählten Teilbereich

2. Prüfungsgegenstände

a) Teilbereich I - Studienelement Privatrecht (Anlage 1)

- Einführung in das Privatrecht (einschließlich Allg. Teil des BGB),
- Schuldrecht Besonderer Teil
- die Inhalte der von der/dem Studierenden gewählten Studiengegenstände des Wahlpflichtbereiches

b) Teilbereich II - Studienelement Öffentliches Recht (Anlage 2)

- Verfassungsrecht: Organisationsrecht, oder Verfassungsrecht: Grundrechte
- Allgemeines Verwaltungsrecht
- die Inhalte der von der/dem Studierenden gewählten Studiengegenstände des Wahlpflichtbereiches

c) Teilbereich III - Studienelement Strafrecht und Kriminologie (Anlage 3)

- Strafrecht I
- Strafrecht II
- Einführung in die Kriminologie
- die Inhalte der von der/dem Studierenden gewählten Studiengegenstände des Wahlpflichtbereiches

3. Umfang und Art der Prüfung

Soweit bestehende Prüfungsordnungen keine anders lautende Regelung getroffen haben, findet die Prüfung in mündlicher Form statt und dauert in der Regel 30 Minuten.